Die Fraktionen der CDU Bruchköbel

Bruchköbel, 03.05.2022

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion CDU der Bruchköbeler Stadtverordnetenversammlung bitten Sie, den nachfolgenden Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt 9 mit DS58/2022 aufzunehmen.

Ergänzende Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Bruchköbel für die Benutzung städtischer Gebäude in der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.04.2022

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1.)
Der §5 Mietgegenstand der Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Bruchköbel für die Benutzung städtischer Gebäude wird um nachfolgenden Absatz ergänzt:

(11) Sonderregelung für ortsansässige Vereine: Sollte im Falle einer a.) behördlichen Auflage oder b.) mangelnder räumlicher Qualität eine geplante Veranstaltung nicht in den angemieteten Räumlichkeiten durchgeführt werden können, so stellt die Stadt Bruchköbel, je nach Verfügbarkeit ohne Mehrkosten entsprechende Alternativräumlichkeiten zur Verfügung.

2.)
Anlage 1 zur Entgeltsatzung Pos 6. Schallemissionen

Die Pos 6 wird wie folgt ersetzt:

Der Mieter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind bei Bedarf geschlossen zu halten. Bei der Durchführung von Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art, sowie jede andere Art von Betriebslärm, sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die von der Stadt beauftragte Person hat auf die Einhaltung dieser Regelung zu achten und ist ggf. berechtigt die nötigen Maßnahmen zu veranlassen.

3.)

Rubrik B. der Anlage Entgeltordnung der Stadt Bruchköbel über privatrechtliche Entgelte für die Benutzung städtischer Gebäude -> Korrektur des Titels: „Ermäßigung gem. §4 Abs 2 und 3 der Entgeltordnung“ bei Höhe der Entgeltsätze in: „Ermäßigung gem. Anlage 1 Pkt. IV Absatz (4)“

4.) Änderung der Anlage 1 Pkt. IV Unentgeltliche/Ermäßigte Nutzung Absatz (1) und (3)

NEU:

(1) Eine unentgeltliche Nutzung wird festgelegt für den Seniorentreff Ost in Bruchköbel, Bürgerhaus Oberissigheim, Mehrzweckhalle Niederissigheim, Mehrzweckhalle Roßdorf, Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt, soweit es sich um

- Veranstaltungen städtischer Dienststellen und Gremien
- Veranstaltungen ortsansässiger und gemeinnützig arbeitender Vereine, Parteien, Stiftungen, Institutionen handelt, für die keine Eintrittsgelder erhoben werden.

Werden Eintrittsgelder von den Mietern erhoben, gelten für zwei Veranstaltung jährlich eine unentgeltliche Nutzung. Ab der dritten Veranstaltung im Seniorentreff Ost in Bruchköbel, Bürgerhaus Oberissigheim, Mehrzweckhalle Niederissigheim, Mehrzweckhalle Roßdorf, Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt **werden 50% der Entgelte für die Nutzungsüberlassung** berechnet.

(3) Der große Saal, der Bühnenteil (inkl. Bühne), der Mittelteil, der Stadtverordnetensaal und die Magistrale des Stadthauses Bruchköbel stehen den ortsansässigen Vereinen, Parteien, Stiftungen und Institutionen für eine Veranstaltung jährlich einmal unentgeltlich zur Verfügung. Ab der zweiten Veranstaltung im Stadthaus Bruchköbel **werden 50% der Entgelte für die Nutzungsüberlassung** berechnet. Die Kaution und die Pauschale für die Endreinigung sind auch bei unentgeltlicher Überlassung im vollen Umfang zu entrichten.

Begründung:

Zu 1:
Kann eine kulturelle Veranstaltung eines ortsansässigen Vereines oder eine Institution wegen beengter Platzverhältnisse z.B. in den Mehrzweckhallen trotz größter Bemühungen des Veranstalters nicht durchgeführt werden, wird bei Verfügbarkeit auf den nächstgrößeren Saal/Halle zurückgegriffen, ohne dass es für den Veranstalter zum finanziellen Nachteil kommt.

Beispielhaft ergibt sich auf Grund einer behördlichen Auflage eine Mindestabstandspflicht der Teilnehmer, welche auf der gebuchten Fläche nicht darstellbar ist, bietet die Stadt eine passende Alternative bei Verfügbarkeit ein. Im Fall einer sich herausstellenden Unmöglichkeit wegen räumlichen Unwägbarkeiten (lichte Saalhöhe, Platzbedarf Bühne, akustische Mängel, etc.) würde diese Sonderregelung ebenfalls gelten. Hier soll insbesondere bei Konzertveranstaltung der akustischen und räumlichen Qualität Rechnung getragen werden. Auch wenn auf einer kleinen Bühne gedrängelt und ggf. dadurch gefährdet eine Darbietung in ihrer Qualität so stark leiden würde, dass es keinen Sinn macht.

Zu 2:
Hintergrund ist es, dass in einer Gebührensatzung resp. „Hausordnung“ es ausreichen muss auf geltende gesetzliche Bestimmungen und deren Einhaltung hinzuweisen. Sollte

der Veranstalter z.B. eine behördliche Sondergenehmigung vorliegen haben, würde es unmöglich sein die städtische „Hausordnung“ einzuhalten.

Zu3:
Die Überschrift der Tabelle nimmt Bezug auf die Satzung. §4 ist der Mietzweck. Die Ermäßigten Mietpreise werden durch die Anlage zur Gebührensatzung unter Punkt 4 geregelt.

Zu4:
Bei der im HFA am 26.04. besprochenen und letztendlich beschlossen Regel, wurde explizit kein Änderung der Gebührensatzung als Text ausformuliert, damit das Anliegen der CDU Fraktion sichergestellt wird, Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Institutionen nicht wegen zu hoher Kostenbelastung unrentabel zu machen, wurde unser mündlich formulierter Änderungsantrag als Text niedergeschrieben.

Fraktionsvorsitzender

Reiner Ochs